

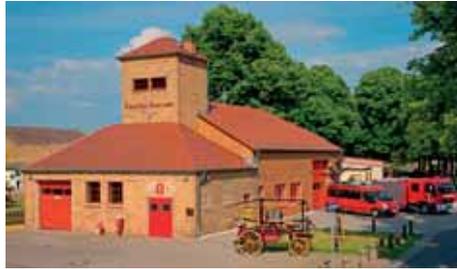
AMTSBLATT

für die Gemeinde Oberkrämer

Jahrgang 14

Oberkrämer, den 17.07.2015

Nr. 3



Impressum

Herausgeber: Gemeinde Oberkrämer, Der Bürgermeister, Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer, Tel.: (03304) 39 32 0, Fax: (03304) 39 32 39

Verantwortlich für die amtlichen und nichtamtlichen Textbeiträge sowie redaktionelle Bearbeitung: Hauptamt: Martina Hübner, Tel.: (03304) 39 32 42

Anzeigenannahme und Druck: Osthavelland-Druck Velten GmbH, Luisenstraße 45, 16727 Velten
Montag bis Freitag: 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Tel.: (0 33 04) 39 74-0, Fax: (0 33 04) 39 74 23, e-mail: osthavelland-druck@kunde.inter.net

Auflage: 4.500

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Oberkrämer liegt nach seinem Erscheinen kostenlos in der Gemeindeverwaltung, Perwenitzer Weg 2 in 16727 Oberkrämer aus. Es ist außerdem bei der Gemeinde Oberkrämer gegen Erstattung der Portokosten zu beziehen.

Amtliche Mitteilungen

Öffentliche Bekanntmachungen der Beschlüsse vom 18.06.2015	3
Öffentliche Bekanntmachungen der Beschlüsse vom 02.07.2015.....	3
Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen“ (Körperschaft des öffentlichen Rechts)	4
Abstimmungsbekanntmachung	4
3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Oberkrämer zur Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft und in Tagespflege sowie zur Erhebung und zur Höhe von Benutzungsgebühren (Kitasatzung)	5
Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oberkrämer zum Bebauungsplan Nr. 48/2012 „Wohnbebauung am Gartenweg“ im OT Schwante gem. § 6 Abs. 5 BauGB.....	7
Bebauungsplan Nr. 48/2012 „Wohnbebauung am Gartenweg“ im OT Schwante	7
Bekanntmachungsanordnung	7
Abstimmungsbekanntmachung.....	7
Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Oberkrämer am 08. November 2015 Bekanntmachung der Wahlleiterin	9

Amtliche Mitteilungen

Öffentliche Bekanntmachungen der Beschlüsse vom 18.06.2015

Der Hauptausschuss der Gemeinde Oberkrämer hat in seiner Sitzung am 18.06.2015 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung:

- B-097/2015 (DS-167/2015) Beschluss über den Verkauf des Flurstückes 20/1 der Flur 1 in der Gemarkung Bötzw
Einbringer: Verwaltung
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: 1 Stimmenthaltungen: 1
- B-100/2015* (DS-168/2015) Beschluss über den Verkauf einer Teilfläche des Flurstückes 162 der Flur 3 in der Gemarkung Bärenklau
Einbringer: Verwaltung
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 4 Nein-Stimmen: 3 Stimmenthaltungen: 2
- B-098/2015 (DS-169/2015) Beschluss über die Belastung eines Erbbaurechtes mit Grundpfandrechten
Einbringer: Verwaltung
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0
- B-099/2015 (DS-187/2015) Beschluss über den Verkauf einer Teilfläche des Flurstückes 414 der Flur 3 in der Gemarkung Neu-Vehlefan
Einbringer: Verwaltung
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

* Der Beschluss Nr. B-100/2015 wurde gemäß § 55 BbgKVerf beanstandet.

Oberkrämer, 06.07.2015
P. Leys
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachungen der Beschlüsse vom 02.07.2015

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 02.07.2015 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung:

- B-101/2015 (DS-193.1/2015) Beschluss über die Aufnahme der von der Verwaltung vorgeschlagenen Investitionen 2016 - 2019 in die Haushaltsplanung 2016
Einbringer: Verwaltung
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 18 Nein-Stimmen: 1 Stimmenthaltungen: 0
- B-102/2015 (DS-166/2015) Beschluss über die Änderung der Öffnungszeiten der Kita „Pippi Langstrumpf“ (Hort), Ortsteil Bötzw
Einbringer: Verwaltung
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 19 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0
- B-103/2015 (DS-190.1/2015) Beschluss zur Betreibung einer Küche zur zukünftigen Versorgung der Kindertagesstätten mit Mittagessen
Einbringer: Verwaltung
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 20 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0
- B-104/2015 (DS-192.1/2015) Beschluss über die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Oberkrämer zur Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft und in Tagespflege sowie zur Erhebung und zur Höhe von Benutzungsgebühren (Kitasatzung)
Einbringer: Verwaltung
Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen: 18 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 2

B-105/2015 (DS-196/2015) Beschluss zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Oberkrämer mit dem Ziel, eine Juniorenbeauftragte/einen Juniorenbeauftragten für die Gemeinde Oberkrämer zu berufen - Antrag vom 29.06.2015
Einbringer: Fraktionen BfO und CDU
Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 4

B-106/2015 (DS-200/2015) Beschluss über die Beauftragung der Verwaltung zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem Landkreis zum Erwerb der kreiseigenen Fläche in Bötzw, Flur 6 Flurstück 75 - Antrag vom 08.06.2015
Einbringer: BfO-Fraktion/CDU-Fraktion
Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 20 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung:

B-107/2015 (DS-165.1/2015) Beschluss über die Zustimmung zu Eintragungen von Leitungsrechten als beschränkt persönliche Dienstbarkeit an den Flurstücken 207, 190, 214 und 33/1 der Flur 6 sowie am Flurstück 496 der Flur 9 in der Gemarkung Vehlefan
Einbringer: Verwaltung
Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 1 Stimmenthaltungen: 4

B-108/2015 (DS-188/2015) Beschluss über die Zustimmung zur Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (Geh-, Fahr- und Leitungsrecht) zu Lasten des Flurstückes 247 der Flur 1 in der Gemarkung Schwante
Einbringer: Verwaltung
Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 20 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

B-109/2015 (DS-203/2015) Beschluss zur weiteren Verfahrensweise zu einer Dienstaufsichtsbeschwerde
Einbringer: Verwaltung
Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 18 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 1

Oberkrämer, 03.07.2015
P. Leys
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
des Wasser- und Bodenverbandes „Großer
Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen“
(Körperschaft des öffentlichen Rechts)**

Verbandssitz:

14641 Nauen, Brandenburger Straße 38
Telefon: 03321-454641; Fax: 03321-454898;
E-Mail: info@wbv-nauen.de

In der Zeit vom 15.07.2015 bis zum 28.02.2016 führen der Wasser- und Bodenverband „Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen“ und die von ihm beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung durch.

Die geplanten Einzelzeiträume können Sie den jeweiligen Tabellen des Gewässerunterhaltungsplanes auf unserer homepage unter http://www.wbv-nauen.de/gup_2015.html entnehmen.

In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen. Im Sinne der Regelung des § 84 Abs. 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in Verbindung mit § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Gemäß § 41 WHG und der §§ 84, 97 und 98 BbgWG, haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und -nutzer, die Uferbereiche als Gewässerschutzstreifen so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und -entwicklung nicht beeinträchtigt wird! Zuwiderhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus.

Die Breite der Gewässerschutzstreifen (Uferbereiche) beträgt bei Gewässern II. Ordnung 5,0 Meter und an Gewässern I. Ordnung 10,0 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts.

In Vorbereitung dieser Unterhaltungsmaßnahmen bitten wir alle Anlieger, die freie Zufahrt zum Gewässer zu gewähren, indem z. B. ortsveränderliche Koppelzäune, Hochsitze etc. aus dem Unterhaltungstreifen heraus gesetzt werden.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises bzw. der kreisfreien/amtsfreien Städte genehmigungspflichtig. Unabhängig davon müssen Anlagen, die durch die Maßnahmen der Gewässerunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungs- oder Dräneinfläufe u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Wasser- und Bodenverband „Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen“, 14641 Nauen, Brandenburger Straße 38.

Nauen, den 17.06.2015
Hacke
Geschäftsführer

Abstimmungsbekanntmachung

Abstimmungsbehörde:
Gemeinde Oberkrämer, Der Bürgermeister

Gemeinde: Oberkrämer

Stimmkreis: 7, Oberhavel I

**Bekanntmachung
über die Durchführung eines Volksbegehrens
„Volksinitiative gegen Massentierhaltung“**

Die Vertreter der „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

15. Juli 2015 bis zum 14. Januar 2016

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **14. Januar 2016**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 15. Januar 2000 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde (Nummer 1) bis Donnerstag, den 14. Januar 2016, 16 Uhr unterstützt werden:

Lfd. Nr.:	Eintragungsstellen	Eintragszeiten
1	Gemeinde Oberkrämer, Einwohnermeldebehörde, Raum 1 und 1a, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer	Montag, Mittwoch 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr; Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr; Donnerstag, 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr; Freitag, 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragungsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragungsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 14. Januar 2016, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Volksinitiative gegen Massentierhaltung“

I. Wir, die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, fordern den Landtag nach Art. 76 der Verfassung des Landes Brandenburg (Volksinitiative Brandenburg) auf, alle rechtlichen Möglichkeiten zu nutzen, um die stetige Ausbreitung der Massentierhaltungsanlagen in Brandenburg zu unterbinden.

Der Landtag möge beschließen:

- ausschließlich die **artgerechte Haltung** von Tieren finanziell **zu fördern** und dies in entsprechenden Rechtsvorschriften zu verankern,
 - die Landesregierung aufzufordern, das **Abschneiden** („Kupieren“) von **Schwänzen und Schnäbeln zu verbieten**, hierfür auch keine Ausnahmegenehmigungen zu erteilen und die Aufstallung von kupierten Tieren in Brandenburger Ställen zu untersagen,
 - den Schutz der Tiere im Land Brandenburg durch die Berufung eines/einer **Landestierschutzbeauftragten** zu stärken und den **Tierschutzverbänden Mitwirkungs- und Klagerechte** zum Wohl der Tiere einzuräumen, damit der im Grundgesetz verankerte Tierschutz wirksam umgesetzt wird.
- II. Weiterhin fordern wir den Landtag auf, sich bei der Landesregierung für die Einbringung eines Gesetzentwurfs in den Bundesrat einzusetzen, um auf Bundesebene:
- eine **Verschärfung des Immissionsschutzrechtes** zu erwirken, um Menschen vor Belastungen durch Gerüche und Bioaerosole (insb. Keime, Endotoxine und Pilze) und Ökosysteme vor Ammoniakbelastungen und anderen Immissionen wirksam zu schützen,
 - die Düngemittelverordnung zu novellieren, um die **Nährstoffüberschüsse** in der Landwirtschaft wirksam zu **begrenzen**,
 - den Antibiotikaeinsatz in der Tierhaltung zu reduzieren, insbesondere durch eine lückenlose Dokumentation der Antibiotikagabe und die Durchsetzung der Einzeltierbehandlung bei Krankheiten,
 - das **Selbstbestimmungs- und Mitspracherecht der Kommunen** in Genehmigungsverfahren für Anlagen der Massentierhaltung zu **stärken**, insbesondere das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB als Ermessensentscheidung auszugestalten.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:

Holger Ackermann
Philadelphiaer Straße 2
15859 Storkow (Mark),
OT Groß Schauen

Jochen Fritz
Hoher Weg 10
14542 Werder (Havel)

Axel Kruschat
Inselhof 9
14478 Potsdam

Ellen Schütze
Kurzer Weg 1 A
16727 Oberkrämer,
OT Bärenklau

Inka Thunecke
Dorfstraße 22 a
16866 Gumtow,
OT Schönhagen

Oberkrämer, 10.06.2015
P. Leys
Bürgermeister

Stellvertreter:

Marianne Frey
Dorfaue Saalow 2
15838 Am Mellensee,
OT Saalow

Dr. med. Knut Horst
Finkenweg 1
14612 Falkensee

PD Dr. Werner Kratz
Himbeersteig 18
14129 Berlin

Benjamin Raschke
Hauptstraße 4
15910 Schönwald,
OT Schönwalde

Dr. Wilhelm Schäkel
Birkenallee 12
16909 Wittstock/Dosse,
OT Zempow

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Oberkrämer zur Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft und in Tagespflege sowie zur Erhebung und zur Höhe von Benutzungsgebühren (Kitasatzung)

Aufgrund des § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) – Achten Buch Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 21.01.2015 (BGBl. I S. 10) i. V. m. dem Zweiten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe (KitaG) - in der Fassung der Bekanntmachung

vom 27.06.2004 (GVBl. I/04, Nr. 16), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 19), der §§ 3, 28 Abs. 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und den §§ 1, 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer in der Sitzung am 02.07.2015 folgende 3. Änderungssatzung der Kitasatzung vom 16.06.2005 beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Die Neuaufnahme eines Kindes erfolgt in der Regel zum 1. eines Monats, sofern der Betreuungsvertrag bis zum 10. des Vormonates abgeschlossen wurde und freie Betreuungskapazitäten zur Verfügung stehen.

Artikel 2

Die bisherigen Regelungen in § 8 Absatz 3 werden ersetzt durch folgenden, neu gefassten Absatz 3:

- (3) Das Einkommen im Sinne dieser Satzung ergibt sich aus der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Personensorgeberechtigten/Eltern zum aktuellen Zeitpunkt. In den Fällen, wo eine Ermittlung des aktuellen Einkommens nicht möglich oder aufgrund der Einkommensstruktur nicht gerechtfertigt ist, wird das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres ermittelt bzw. das in Zukunft zu erwartende Einkommen zugrundegelegt. Das Einkommen wird mindestens einmal jährlich wie folgt errechnet:

Summe der positiven Einkünfte (Einkommensbestandteile):

- Einkommen der abhängig Beschäftigten (hierzu zählen alle Geld- oder Sachbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind einschließlich der öffentlichen Leistungen für die Personensorgeberechtigten/Eltern und das Kind),
- Honorarzahungen und Diäten,
- Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommensbescheid erhalten haben, ist von einer Einkommensselbsteinschätzung (der GuV) auszugehen. Kann diese nicht vorgelegt werden, hat der Gebührenpflichtige eine Kopie der Unterlagen, die er zum Zwecke der Feststellung des Gewinns beim Finanzamt eingereicht hat, beizubringen,
- Unterhaltsleistungen an die Personensorgeberechtigten/Eltern und/oder das Kind,
- Renten,
- Einkommen nach dem Sozialgesetzbuch - SGB III - Arbeitsförderung – z. B. Gründungszuschuss, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld,
- Sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz und wegen Wehrdienstbeschädigung,
- Leistungen nach dem BAFöG, soweit diese Leistung nicht als Darlehen gewährt wird,
- sowie in voller Höhe der Teil des Elterngeldes, der den Betrag nach § 10 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes übersteigt,
- Aufwandsentschädigungen aus ehrenamtlicher Tätigkeit, die einen Betrag von 3000 €/Jahr übersteigt.

Nicht in die Summe der positiven Einkünfte werden das Kindergeld, das Betreuungsgeld und das Pflegegeld gerechnet.

Von der Summe der positiven Einkünfte werden vor Festsetzung des Elternbeitrages abgezogen:

- Lohn- bzw. Einkommenssteuer,
- Solidaritätszuschlag,
- Kirchensteuer,
- Beiträge zu den gesetzlichen Sozialversicherungen (wie Arbeitslosen-, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung). Die Aufwendungen zur privaten Sozialversicherung werden in Höhe der nachgewiesenen Beiträge anerkannt, jedoch maximal bis zur Höhe der gesetzlichen Versicherung,
- gesetzliche oder gerichtlich festgestellte Unterhaltsleistungen der Personensorgeberechtigten/Eltern an nicht in der Familie lebende Personen.

Artikel 3

Dem § 8 Absatz 4 wird nachfolgender Satz 5 neu hinzugefügt:

Vertraglich vereinbarte Wochenbetreuungszeiten können bei rechtzeitiger vorheriger Beantragung auf den gesamten Zeitraum der Ferien verteilt werden.

Artikel 4

Die bisherigen Regelungen in § 11 der Satzung werden ersetzt durch folgenden, neu gefassten Text:

- (1) In den Kindertagesstätten der Gemeinde Oberkrämer wird eine Mittagsversorgung angeboten. Die Personensorgeberechtigten/Eltern zahlen hierfür ein Essensgeld. Das Essensgeld beträgt pro Portion 2 €. Für Frühstück-, Obstpause und Vesperangebot sorgen die Personensorgeberechtigten/Eltern.
- (2) Für Kinder wird bis zur Einschulung das Essensgeld pauschal für 17 Tage je Monat erhoben. Dabei sind Abwesenheitstage wegen Schließtage, Krankheit, Urlaub oder sonstige Gründe bereits berücksichtigt. Die Festsetzung des Essensgeldes erfolgt zusammen mit der Festsetzung des Bescheides über die Benutzungsgebühren.
- (3) Für Kinder im Grundschulalter erfolgt die Mittagsversorgung über die Schulverpflegung. Ist dies in den Ferien nicht möglich, wird die Versorgung in der Kindertagesstätte abgesichert. Die Essensteilnahme ist dann in der Einrichtung rechtzeitig vor Ferienbeginn mitzuteilen. Das Essensgeld wird auf der Grundlage des Preises aus Absatz 1 und den jeweiligen Einzelportionen nach den Ferien abgerechnet.
- (4) Die Regelungen des § 8 Absatz 2 finden auf die Erhebung des Essensgeldes analog Anwendung.
- (5) Erfolgt aufgrund von § 8 Absatz 6 dieser Satzung eine Befreiung von den Kitabeiträgen, so erfolgt auch eine Befreiung vom Essensgeld. Wird darüber hinaus bei Kindern bis zur Einschulung die Essensversorgung über ein Kalenderjahr nachweislich erheblich weniger in Anspruch genommen, kann eine Rückerstattung beantragt werden. Der Antrag ist bis zum 31.01. des Folgejahres mit der Auflistung der Abwesenheitstage bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Eine erheblich geringere Inanspruchnahme liegt dann vor, wenn sich die durchschnittliche Zahl der Betreuungstage auf unter 16 Tage im Monatsdurchschnitt reduziert.
- (6) Bei rechtzeitig angezeigten Nahrungsmittelunverträglichkeiten des Kindes vereinbart die Verwaltung mit den Personensorgeberechtigten/Eltern eine individuelle Regelung über die Mittagsversorgung und zur Essensgelderhebung.
- (7) Soll eine Essensteilnahme eines Kindes grundsätzlich unterbleiben, ist dies bereits bei Vertragsschluss zu vereinbaren. In diesem Fall wird kein Essensgeld erhoben.

Artikel 5

Artikel 1 bis Artikel 3 dieser Satzung treten am Tage nach deren öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

Die Regelungen in Artikel 4 dieser Satzung treten zum 01.01.2016 in Kraft.

Oberkrämer, 03.07.2015
P. Leys
Bürgermeister

Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oberkrämer zum Bebauungsplan Nr. 48/2012 „Wohnbebauung am Gartenweg“ im OT Schwante gem. § 6 Abs. 5 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 26.02.2015 die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oberkrämer zum Bebauungsplan Nr. 48/2012 „Wohnbebauung am Gartenweg“ im OT Schwante beschlossen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom Landkreis Oberhavel als zuständige höhere Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 02.06.2015 (Aktenzeichen: 21/61.7/02281-15-39) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes zum Bebauungsplan Nr.48/2012 „Wohnbebauung am Gartenweg“ im OT Schwante wird mit Bekanntmachung wirksam.

Der Änderungsbereich ist im anliegenden Übersichtsplan dargestellt.

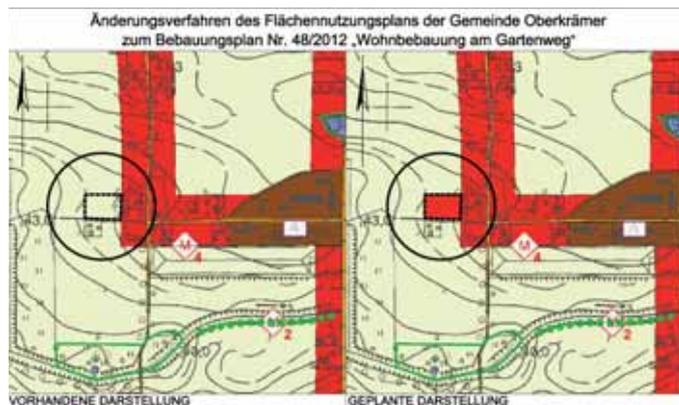
Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für eine Bebauung mit den im allgemeinen Wohngebiet zulässigen Nutzungen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oberkrämer zum Bebauungsplan Nr. 48/2012 „Wohnbebauung am Gartenweg“ im OT Schwante kann in der Gemeindeverwaltung Oberkrämer, OT Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oberkrämer zum Bebauungsplan Nr. 48/2012 „Wohnbebauung am Gartenweg“ im OT Schwante schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden ist § 215 (1) BauGB.

Anlage:

Übersichtskarte mit Darstellung des Geltungsbereiches



Oberkrämer, 03.07.2015
P. Leys
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 48/2012 „Wohnbebauung am Gartenweg“ im OT Schwante

- öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss zur Satzung des Bebauungsplanes gem. § 10 Abs. 3 BauGB -

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat auf ihrer Sitzung am 26.02.2015 mit Beschluss-Nr. B-072/2015 die Satzung gem. § 10 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert

durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) zum Bebauungsplan Nr. 48/2012 „Wohnbebauung am Gartenweg“ im OT Schwante beschlossen.

Die Begründung einschließlich Umweltbericht wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke in der Gemarkung Schwante Flur 7 Flurstücke 282, 283.

Die von der Gemeinde Oberkrämer beschlossene Satzung über den Bebauungsplan Nr. 48/2012 „Wohnbebauung am Gartenweg“ im OT Schwante tritt am Tage mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung mit der Begründung einschließlich Umweltbericht zum Bebauungsplan ab diesem Tage in der Gemeindeverwaltung Oberkrämer im OT Eichstädt, 16727 Oberkrämer, Perwenitzer Weg 2 während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss Nr. B-072/2015 vom 26.02.2015 der Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer zur Satzung über den Bebauungsplan N. 48/2012 „Wohnbebauung am Gartenweg“ im OT Schwante wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Verletzungen der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 (3) Satz 2 werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 (1) BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Oberkrämer, 03.07.2015
P. Leys
Bürgermeister

Abstimmungsbekanntmachung

Abstimmungsbehörde:
Gemeinde Oberkrämer, Der Bürgermeister

Gemeinde: Oberkrämer

Stimmkreis: 7, Oberhavel I

Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“

Die Vertreter der Volksinitiative „Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

19. August 2015 bis zum 18. Februar 2016

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung

in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **18. Februar 2016**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 19. Februar 2000 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde (Nummer 1) bis Donnerstag, den 18. Februar 2016, 16 Uhr unterstützt werden:

Lfd. Nr.:	Eintragungsstellen	Eintragungszeiten
1	Gemeinde Oberkrämer, Einwohnermeldebehörde, Raum 1 und 1a, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer	Montag, Mittwoch 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr; Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr; Donnerstag, 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr; Freitag, 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der

Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der Abstimmungsbehörde gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragungsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 18. Februar 2016, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“

Der Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER in Schönefeld darf nicht über den im Planfeststellungsverfahren gebilligten Umfang hinaus erweitert werden.

I.

§ 19 Abs. 11 des Gemeinsamen Landesentwicklungsprogramms der Länder Berlin und Brandenburg (Landesentwicklungsprogramm - LEPro) in der Fassung vom 01.11.2003 einschließlich der Änderungen vom 10.10.2007 wird um folgende Sätze ergänzt:

1. Der Flughafen am Standort Schönefeld darf nicht mehr als zwei Start- und/oder Landebahnen haben.
2. Die Kapazität des Flughafens am Standort Schönefeld soll nicht über die Fähigkeit zur Abwicklung von 360.000 Flugbewegungen im Jahr hinaus ausgebaut werden.

II.

Die Regierung des Landes Brandenburg wird aufgefordert, den Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) in der Fassung vom 30.05.2006 um folgendes Ziel und folgenden Grundsatz der Raumordnung zu ergänzen:

„Z16 Der Flughafen am Standort Schönefeld darf nicht mehr als zwei Start- und/oder Landebahnen haben.

G17 Die Kapazität des Flughafens am Standort Schönefeld soll nicht über die Fähigkeit zur Abwicklung von 360.000 Flugbewegungen im Jahr hinaus ausgebaut werden.“

III.

Falls das Land Berlin seine Mitwirkung an den in Nr. I. und II. vom Land Brandenburg beabsichtigten Ergänzungen des § 19 Abs. 11 LEPro und des LEP FS verweigert, wird das Land Brandenburg den „Vertrag über die Aufgaben und Trägerschaft sowie Grundlagen und Verfahren der gemeinsamen Landesplanung zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg (Landesplanungsvertrag)“ gemäß dessen Art. 24 kündigen. Die Regierung des Landes Brandenburg ist berechtigt, einen neuen Landesplanungsvertrag mit dem Land Berlin nur unter Ausklammerung des Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg BER abzuschließen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:

Peter Kreilinger
Karl-Liebknecht-Straße 64
14542 Werder (Havel)

Roland Skalla
Reiherweg 11
14532 Stahnsdorf

Markus Sprissle
Birkenstraße 1b
14979 Großbeeren

Stefanie Waldvogel
Parkstraße 39
15738 Zeuthen

Robert Nicolai
Fontaneplatz 5
15834 Rangsdorf

Viara Schaale
Eichenring 23
15749 Rago

Oberkrämer, 10.06.2015
P. Leys
Bürgermeister

Stellvertreter:

Angelika Bläschke
Karl-Liebknecht-Straße 64
15831 Blankenfelde-Mahlow

Djan Henow
Brahmsstraße 17
15745 Wildau

Thorsten Kleis
Puschkinstraße 97c
15711 Königs Wusterhausen

Christian Selch
Potsdamer Straße 12
15738 Zeuthen

Jörg Wanke
Fischerstraße 23
15806 Zossen

Jens Zschiedrich
Siedlerweg 15 a
14974 Ludwigsfelde

**Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Oberkrämer am 08. November 2015
Bekanntmachung der Wahlleiterin**

Gemäß § 64 Abs 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Juli 2009 (GVBl. I 2009, S. 396), geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBl. I 2013 Nr. 38) mache ich zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Oberkrämer am 08. November 2015 Folgendes bekannt:

I. Tag der Hauptwahl und der etwaigen Stichwahl sowie der Wahlzeit

Auf der Grundlage des § 64 Abs. 2 BbgKWahlG hat der Landrat des Landkreises Oberhavel

als Tag für die Hauptwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters

Sonntag, den 08. November 2015 und

als Tag für die etwa notwendig werdende Stichwahl

Sonntag, den 29. November 2015

festgesetzt.

Die Hauptwahl und die etwaige Stichwahl finden in der Zeit von 8 Uhr bis 18 Uhr statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Landrat des Landkreises Oberhavel den Haupt- und Stichwahltermin sowie die Wahlzeit für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Oberkrämer festgesetzt hat, fordere ich gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlG auf, die Wahlvorschläge für diese Wahl möglichst frühzeitig einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

1. Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden (§ 69 Abs. 1 BbgKWahlG).

Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen (§ 63 i.V.m. § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlG). Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag aus (§ 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 BbgKWahlG).

2. Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen gemäß § 69 Abs. 2 BbgKWahlG spätestens bis zum

03. September 2015, 12:00 Uhr,

bei der Wahlleiterin der Gemeinde Oberkrämer, Gemeindeverwaltung Oberkrämer, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer schriftlich eingereicht werden.

B. Inhalt der Wahlvorschläge

1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5b zur BbgKWahlG eingereicht werden.

Sie müssen enthalten:

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers,
 - b) als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
 - c) als Wahlvorschlag einer Wählergruppe den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
 - d) als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Daneben sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben. Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf bei der Bezeichnung nur den Namen der Bewerberin oder des Bewerbers enthalten.
2. Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Als Vertrauensperson kann auch die/der Bewerber/in benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
3. Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss in jedem Fall von dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der Wahlvorschlag einer Listenvereinigung muss in jedem Fall von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter jeweils der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers muss von dieser/ diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

4. Wichtige Beschränkungen

- 4.1 Jeder Wahlvorschlag darf nur eine/n Bewerber/in enthalten (§ 70 Abs. 1 BbgKWahlG).
- 4.2 Jede/r Bewerber/in darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein (§ 70 Abs. 7 BbgKWahlG).
- 4.3 Die/Der Bewerber/in auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zur Wahl antritt (§ 63 i.V.m. § 28 Abs. 4 BbgKWahlG).

C. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber/in

1. Die Benennung als Bewerber/in auf einem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
- a) Die/Der Bewerber/in muss gemäß § 65 Abs. 2 bis 5 BbgKWahlG wählbar sein.
- b) Die/Der Bewerber/in muss durch eine Nominationsversammlung gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein.
- c) Die/Der Bewerber/in muss ihrer/seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen. Die Zustimmung ist nach dem Muster der Anlage 7b zur BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht, hat der/die Bewerber/in in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaft anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für Einzelbewerber.

2. Wählbarkeit von Deutschen sowie Unionsbürgern

2.1 Gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG sind alle Personen wählbar, die

- Deutsche oder Unionsbürger sind,
- am Tag der Hauptwahl das 25. Lebensjahr, aber noch nicht das 62. Lebensjahr vollendet haben,
- in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

2.2.1 Ein/e Deutsche/r ist nach § 65 Abs. 4 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie/er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehaltes rechtskräftig verurteilt worden ist.

2.2.2 Ein/e Unionsbürger/in ist nach § 65 Abs. 5 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie/er

- eine der drei Voraussetzungen des § 65 Abs. 4 BbgKWahlG erfüllt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

2.3 Mit dem Wahlvorschlag ist dem Wahlleiter eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der Anlage 8b zur BbgKWahlV einzureichen, dass die/der vorgeschlagene Bewerber/in wählbar ist.

Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mit der Bescheinigung nach Satz 1 zusätzlich eine Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 8c zur BbgKWahlV über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

3. Zur Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers gemäß § 33 BbgKWahlG

3.1 Die/Der Bewerber/in einer Partei oder politischen Vereinigung muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen,

die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung). Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet keine Organisation hat, kann die/der Bewerber/in auch durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Oberhavel wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

3.2 Die/Der Bewerber/in einer Wählergruppe muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliederschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Anhänger der Wählergruppe (Anhängerversammlung) in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung). Die Ausführungen zu Punkt 3.1 gelten für mitgliederschaftlich organisierte Wählergruppen entsprechend.

3.3 Die/Der Bewerber/in einer Listenvereinigung muss in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

3.4 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer mindestens dreitägigen Frist entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung einzuladen.

3.5 Jede/r stimmberechtigte Teilnehmer/in der Versammlung ist für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder, Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

3.6 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 9b zur BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der geheimen Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers hervorgehen (§ 63 Abs. 1 i.V.m. § 33 Abs. 5 Satz 1 und 2 BbgKWahlG).

Hierbei haben der/die Leiter/in der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

D. Unterstützungsunterschriften

1. Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

1.1 Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen, die am heutigen Tage aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags im 18. Deutschen Bundestag oder 6. Landtag Brandenburg durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Oberhavel durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 70 Abs. 5 BbgKWahlG befreit.

1.2 Wahlvorschläge von Wählergruppen, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Oberhavel durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

1.3 Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, die am heutigen Tag aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags in der Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

1.4 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für den Amtsinhaber, der sich der Wiederwahl stellt, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr Beteiligten wenigstens eine der in Nummer 1.1 oder 1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt

2. Wichtige Hinweise

2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung, Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die/der nicht nach der vorstehenden Nummer 1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind nach § 70 Abs. 5 BbgKWahlG mindestens 44 Unterstützungsunterschriften von den im Wahlgebiet wahlberechtigten Personen beizufügen.

Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist bis Mittwoch, 02. September, 16:00 Uhr bei der Wahlbehörde zu leisten. Sie kann auch bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land Brandenburg, vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle auf einer Unterschriftenliste geleistet werden; die Unterschriftenliste muss der Wahlbehörde bis 16:00 Uhr des 67. Tages vor der Wahl (02. September 2015, 16:00 Uhr) vorliegen.

2.2 Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der Anlage 6 zur BbgKWahlIV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

2.2.1 Die Formblätter werden von mir auf Anforderung der Vertreter der Wahlvorschlagsträger sofort bei der Wahlbehörde

Gemeindeverwaltung Oberkrämer, Hauptamt, Perwenitzer Weg 02, 16727 Oberkrämer

aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen) und Anschrift der nominierten Bewerberin oder des Bewerbers anzugeben.

Daneben ist beim Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat die Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden ist. Beim Wahlvorschlag einer Listenvereinigung sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr Beteiligten anzugeben.

Beim Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags vor einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land Brandenburg, vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

2.2.2 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

2.2.3 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Oberkrämer unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

2.2.4 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin oder den Bewerber selbst ist unzulässig.

2.2.5 Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

2.2.6 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die Unterschriftsleistung vorzunehmen; Hilfsperson kann auch ein Bediensteter der Wahlbehörde oder der Notar sein. Die Unterschriftsleistung durch die Hilfsperson ist auf der Unterschriftenliste zu vermerken.

2.2.7 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis zum 31. August 2015, 16:00 Uhr schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

2.2.8 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste geleistet haben, auf der Unterschriftenliste zu vermerken, dass sie in der Gemeinde Oberkrämer zum Zeitpunkt der Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

E. Mängelbeseitigung

1. Nach Ablauf der Einreichungsfrist am

03. September 2015, 12:00 Uhr,

können Mängel, die sich auf die Benennung der Bewerberin oder des Bewerbers beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn der/die Bewerber/in so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre/seine Identität nicht feststeht.

2. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, beseitigt werden.

F. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt spätestens am 11. September 2015 in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlIV verwiesen.

G. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung eines Wahlvorschlags erforderlichen Vordrucke werden vor mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Oberkrämer, den 22. Mai 2015

Großmann
Wahlleiterin
Gemeinde Oberkrämer

Ende der amtlichen Mitteilungen

Informationen der Behindertenbeauftragten



Die Urlaubszeit hat begonnen...
Aus diesem Grund möchte ich heute reiselustigen behinderten Bürgern unserer Gemeinde wichtige Tipps geben, damit sie ungehindert die schönste Zeit des Jahres genießen können.
In diesem Sinne wünsche ich Ihnen „Gute Reise“!



Fernbus – Begleitperson kann unentgeltlich mitfahren

Die Reisezeit hat begonnen und das Reisen mit Fernbussen als Alternative zur Bahn wird immer beliebter.

Deshalb möchte ich Sie an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die unentgeltliche Mitnahme einer Begleitperson für Menschen mit entsprechendem Merkzeichen („B“) im Schwerbehindertenausweis auf allen Fernbuslinien möglich ist.

Geregelt wird dieses im § 147 Abs. 2 SGB IX, wo der Begriff „Fernverkehr“ als öffentlicher Personenverkehr

mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr definiert wird. Als Kraftfahrzeuge gelten Personenkraftwagen, Kraftomnibusse und Lastkraftwagen. Linienverkehr ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung. Damit gehört auch der Verkehr mit Fernbussen zum Linienverkehr und berechtigt somit zur unentgeltlichen Mitnahme einer Begleitperson für schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen „B“.

Gute Reise!

Der Euro-WC-Schlüssel für Behindertentoiletten

Es ist unerfreulich, dass öffentliche Behindertentoiletten verschlossen werden müssen, jedoch ließen ständige Verunreinigungen und Zerstörung letztendlich keine andere Wahl.

Auf Initiative des CBF Darmstadt wurden 1986 alle Behindertentoiletten an den bundesdeutschen Autobahnraststätten mit einem einheitlichen Türschloss ausgestattet.

Inzwischen haben auch viele Städte und Gemeinden in der Bundesrepublik Deutschland die behindertengerechten Toiletten mit den entsprechenden Schließzylindern ausgestattet.

Seit einiger Zeit kann der Schlüssel über die Grenzen Deutschlands hinaus genutzt werden.

Der Schlüssel und das Buch „Der Locus“ (Broschüre, in dem über 9.000 Standorte europaweit aufgeführt sind) können über den CBF-Darmstadt bezogen werden. Dafür ist ein Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 70 mit Merkzeichen G notwendig oder das Vorliegen der Merkzeichen „aG“, „B“, „H“ oder „BI“.

Außerdem kann der Schlüssel, unabhängig vom GdB, bei folgenden Erkrankungen beantragt werden:

Multipler Sklerose, Colitis ulcerosa, Morbus Crohn oder Stomaträger. Hierfür ist als Nachweis eine Kopie eines Krankenhausberichtes oder ein ärztliches Attest notwendig.

Preis: Euro-WC-Schlüssel = 20,00 Euro

Bestellungen unter:
CBF Darmstadt, Pallaswiesenstraße 123a,
64293 Darmstadt
www.cbf-darmstadt.de
Email: info@cbf-darmstadt.de oder
Tel. 06151/ 812-0

Broschüre „Mobil mit Handicap“ aktualisiert

Die Bahn hat ihre Broschüre „Mobil mit Handicap“ für mobilitätseingeschränkte Reisende aktualisiert. Die überarbeitete Neuauflage ist Ende Januar 2015 erschienen.

Viele Menschen brauchen beim Ein-, Aus- und Umsteigen Hilfe, weil sie auf unterschiedlicher Weise in ihrer Mobilität eingeschränkt sind. Die Broschüre informiert über die verschiedenen Hilfsangebote in Deutschland, aber auch in Europa.

Die Broschüre können Sie als E-Mail bei der Mobilitätsservice Zentrale der Deutschen Bahn bestellen, in den Reisezentren und an der DB Information. Sie kann in der Mobilitätsservice-Zentrale bestellt werden unter:

Telefon: 0180/ 6 51 25 12 ,
Fax: 0180/51 59 35 73 oder
E-Mail: msz@deutschebahn.com



Mobil mit Handicap
Angebote und Services für
mobilitätseingeschränkte
Reisende

Wenn Sie Fragen zu diesen Beiträgen oder zu anderen sozialen Bereichen haben, dann melden Sie sich bitte bei Frau Silvia Schüler telefonisch unter 03304/ 253687 oder per E-Mail: behindertenbeauftragte@oberkraemer.de

Öffentliche Schulbibliothek Oberkrämer

Die Bibliotheken sind in den Sommerferien zu folgenden Zeiten wegen Urlaubs geschlossen:
 Bibliothek Vehlefan: 20. Juli – 07. August 2015 – ab 10. August ist dann immer montags und dienstags geöffnet
 Bibliothek Bötzw: 03. – 25. August 2015



Im Herbst 2015 erhalten wir zum dritten und vorläufig letzten Mal Lesestart-Sets zur Weitergabe an Familien mit kleinen Kindern.

Die Veranstaltungsreihe geht also weiter:

Termine (meist) jeden 1. Mittwoch im Monat um 16:30 Uhr entnehmen Sie bitte den Aushängen in den Kitas und der Homepage der Bibliothek: <https://oberkraemer.bibliotheca-open.de>

Herzlich willkommen sind Kinder ab drei Jahren mit ihren Eltern oder Großeltern



Neuerscheinungen in Ihren Bibliotheken

Jugendbücher

- Boris Pfeiffer - Das Erbe des Rings
- Jennifer L. Armentrout - Opal. Schattenglanz
- Veronica Rossi – Getrieben. Durch ewige Nacht
- Veronica Rossi - Geborgen. In unendlicher Weite

Kinderliteratur

- Anders Jacobsson; Sören Olsson - Berts intime Katastrophen
- Søren Jessen - Sternschnuppen oder Das Mädchen mit den grünen Augen
- Agnès de Lestrade; Valeria Docampo - Die große Wörterfabrik
- André Marx; Boris Pfeiffer – Das wilde Pack
- Boris Pfeiffer - Ein Pony namens Buttermilch

Romane

- Nora Roberts - Wege der Liebe
- Anna Todd - After truth
- Philipp Möller - Bin isch Freak, oda was?!: Geschichten aus einer durchgeknallten Republik
- Linda Castillo - Die Zahlen der Toten
- Tess Gerritsen - Der Schneeleopard

Wii-Spiele

- Super Paper Mario
- Super Mario Galaxy
- Wii Sports Resort
- Just Dance 2015
- Zumba Fitness World Party



CDs

- Santiano - Von Liebe, Tod und Freiheit
- Bravo Hits 89
- Best of 2015 – Frühlingshits
- The Dome Vol. 73
- Aneta – The One

DVDs

- Der Hobbit - Die Schlacht der fünf Heere
- Fifty Shades of Grey – Geheimes Verlangen

Nintendo

- Yoshi's New Island
- Mario Party Island Tour

Sachliteratur:

- BUGA 2015 Havelregion - von Dom zu Dom - das blaue Band der Havel; das offizielle Buch zur Bundesgartenschau
- Bernard Cornwell - Waterloo: eine Schlacht verändert Europa
- Louise L. Hay - Gesundheit für Körper und Seele
- Steffen Möller - Viva Warszawa: Polen für Fortgeschrittene
- Ein Sommer in Brandenburg: ein Roadmovie zum Blättern

Wir laden Sie ein, sich auf der Willkommenseite unserer Homepage <https://oberkraemer.bibliotheca-open.de/> die Neuerscheinungen der Bibliothek im Karussell anzuschauen und in Ihrem Bibliothekskonto gleich vorzubestellen. Auf der Kinderseite können auch Ihre Kinder und Sie gern eine Auswahl aus dem dortigen aktuellen Karussell wählen.

Herzlich Willkommen!
 Ihr Bibliotheksteam

Der „Kulturherbst der Bibliothek“ beginnt mit einer Veranstaltung in der Kulturschmiede Schwante

Freitag, 18. September um 19:30 Uhr

Konzert „Die Posaunen im Garten“
 Hellmuth Henneberg und Karsten Noack
 (<http://www.posaunenprogramme.de/index.html>)

Eintritt: 8,00 € im Vorverkauf in den Bibliotheken
 10,00 € an der Abendkasse

Das Buch „Gartengeflüster“ – Mit dem Fernsehgärtner unterwegs - von Hellmuth Henneberg steht ausleihbereit in der Bibliothek für Sie.

Lesen im Nashorn -
 Die Aktion geht weiter mit veränderter Uhrzeit, damit auch Berufstätige mit ihren Kindern daran teilnehmen können.



Was? Spannende Geschichten zum Zuhören und Mitmachen für Kinder ab fünf Jahren. Unsere erfahrenen Vorlesepaten/ Vorlesepatinnen wechseln sich dabei ab. Dazu gibt es oft eine kleine Bastelaktion!

Wann? Jeden letzten Montag im Monat um 16:30 Uhr!

Wo? Schulbibliothek Vehlefan

Wir freuen uns auf Dich! - Wer liest, gewinnt!

Herthinho war zu Gast in Vehlefanz



Serjoscha Rösler.....

Am 20.06.2015 fand der Saisonabschluss der Nachwuchsabteilung des 1. SV Oberkrämer 11 statt. Als Stargast konnte Herthinho begrüßt werden.

Die Mannschaften legten das DFB McDonalds Fussballabzeichen ab.

Einzelne Mannschaften wurden für ihre besonderen Leistungen der vergangenen Saison ausgezeichnet und alle Trainer erhielten als Dankeschön für ihr Engagement einen Gutschein für das Restaurant im Schloss Schwante.

Herthinho verteilte Autogramme und stand für Fotos bereit.

Zum Abschluss gab es dann noch Gegrilltes und Getränke für alle.



Der SV Oberkrämer mit Herthinho
Oben links: Herthinho gesellte sich auch zur Mannschaft der D-Jugend



Auch Herthinho versuchte das Fussballabzeichen abzulegen



Die Minis hatten viel Spaß mit Herthinho

Fotos (4): Rösler

Buchhaltungsservice*, Unternehmensberatung
und Existenzgründerberatung

Uta Garnitz

Diplom Betriebswirtin (FH)

Vehlefanz Str. 19 · 16727 Oberkrämer

Tel. 03304 25 19 65 · Fax 03304 5 22 07 26
Mobil 0170 161 62 27 · uta.garnitz888@t-online.de

– *Buchen laufender Geschäftsvorfälle –



Mitglied im Bundesverband selbstständiger
Buchhalter und Bilanzbuchhalter



KFZ-Meisterbetrieb
Fritz Dieter

Breite Straße 35 A
16727 Oberkrämer/OT Marwitz

Tel.: 0 33 04 - 50 60 04
Fax: 0 33 04 - 50 30 56
Mobil: 0173 - 362 60 39

TYPENOFFEN TÜV

Jörg Dulitz

- Heizung - Sanitär
- Gas, Lüftung
- Solarenergie
- Sauna
- Regenwassernutzung
- Wartung, Verkauf

Breite Straße 26
16727 Oberkrämer
OT Marwitz

☎ (03304) 3 45 20
Fax (03304) 3 40 38

Sie möchten Ihr Haus oder Grundstück
bestmöglich und schnell verkaufen?

www.immobilien-oberkraemer.de

Wir sind Ihr Makler vor Ort, kennen den regionalen
Markt und finden auch für Ihre Immobilie schnell den
richtigen Käufer.

OBERKRÄMER-IMMOBILIEN ANDREAS H. KALLMEIER

...der Makler in, aus und für Oberkrämer

Tel.: 0 33 04 - 203 54 54

Bärenklauer Straße 2 - 16727 Oberkrämer - OT Vehlefanz
Termine täglich nach Vereinbarung

Aus dem Bau- und Ordnungsamt der Gemeinde Oberkrämer

Baustelle im Bereich Vehlefanz/ Schwante

Baustellen-information

Ab sofort finden Sie auf unserer Homepage (www.oberkraemer.de) dieses Zeichen.

Dort werden die aktuellen Baustelleninformationen im Bereich der Gemeinde Oberkrämer eingestellt.



Foto:
Tim Reckmann/pixelio.de

Straße: Hauptstraße – Zwischen Einmündung Am Wiesengrund und Einmündung L 161 Perwenitzer Chaussee

Projektbeschreibung:
Fahrbahnsanierung/Deckenerneuerung

verantwortlicher Bauherr/Straßenbaulastträger:
Gemeinde Oberkrämer

Bauzeiten und Verkehrsregelung:
13. - 27.07.2015
halbseitige Sperrung mit Ampelregelung

28. - 29.07.2015
Vollsperrung für den Einbau der Fahrbahndecke

Ansprechpartner/Bauleitung:
SG Tiefbau
Frau Lange
Tel.: 03304/3932-44

Baustelle im Bereich Vehlefanz

Straße:
Bahnübergang – Kreisstraße K 6506 – Bärenklauer Straße

VKZ-Plan
BÜ Vehlefanz
Umleitung



Projektbeschreibung:
Sanierung Bahnübergang, komplette Gleiserneuerung, Asphaltarbeiten zwischen den Andreaskreuzen

Bauzeiten und Verkehrsregelung:

Achtung - Vollsperrung !!!
vom: 08.08.2015 ab 07:00 Uhr
bis: 12.08.2015 um 07:00 Uhr

verantwortlicher Bauherr/Straßenbaulastträger:
DB Netz AG

Ansprechpartner / Bauleitung:
Gleisbau MV GmbH
Radelandweg 4-6
17235 Neustrelitz

Klein, pelzig und unerwünscht – die Wanderratte

Thomas Zahner.....

Jeder kennt sie, nur wenige mögen sie – die Ratte. Nicht selten sorgen diese Nagetiere für unschöne Begegnungen und Schreckmomente in Wohngebieten und müssen kostenintensiv bekämpft werden. Wo wir unseren Lebensraum gestalten, findet die Ratte die beiden Grundlagen zum Überleben – Nahrung und Unterschlupf.

Insbesondere die letzten milden Winter sorgten für einen starken Anstieg der Population, wodurch die Ratte immer häufiger auf dem eigenen Grund und Boden entdeckt wird.

Unter günstigen Bedingungen bilden diese nachtaktiven Tiere Rudel mit bis zu 100 Tieren. Ist der Nager auch tagsüber zu beobachten, ist dies ein Hinweis für ein großes angesiedeltes Rudel.

Die Ratte ist ein äußerst anpassungsfähiges Tier. Als Lebensräume dienen unter anderem unterirdische Bauten, Keller, Mülllagerplätze oder Abwassersysteme. Auch bei der Nahrung ist dieser Allesfresser nicht wählerisch. Neben pflanzlichen Produkten wie Getreide oder Gemüse, stehen auch Fleisch oder Aas auf der Speisekarte. Die Ratte ist nicht ohne Grund ein unerwünschter Gast.

Sowohl Materialschäden an der Bausubstanz von Gebäuden, als auch die Übertragung von Krankheiten durch die Ratte sind nicht ausgeschlossen (u. a. durch Kot, Urin oder Bisse).

Einige grundlegende Verhaltensregeln können den unerwünschten Untermieter jedoch schon fern halten. So sollte zum Beispiel der heimische Komposthaufen stets von allen Seiten fest versiegelt oder verschlossen sein. Das gleiche gilt für die Lagerung von Futtermitteln. Zubereitete Speisereste sollten weder über den Kompost, noch über den Abfluss entsorgt werden. Die Fütterung der Haustiere im Freien sollte kontrolliert erfolgen. Schmeckt der Katze mal wieder das gewöhnliche Futter nicht, ist es ratsam, das halb volle Schälchen nicht frei zugänglich draußen stehen zu lassen.

Sollten Sie dennoch auffällige Bodenlöcher im Garten oder Schäden an Ihrem Wohngebäude feststellen, sollten Sie sich schnellstmöglich den Rat einer Fachfirma einholen.

Die Tiere auf eigene Faust zu vergiften oder anderweitig zu töten, ist zu vermeiden. Denn auch für diese kleinen Nagetiere gelten die strengen Tierschutzgesetze und die allseits bekannte Bekämpfungsmethode aus Hameln verspricht wenig Erfolg.

Bei Problemen mit Ratten können Sie sich selbstverständlich auch an den „Fachdienst Amtsärztlicher Dienst/Hygiene“ des Landkreises Oberhavel und an die örtliche Ordnungsbehörde wenden.



„Der Rattenfänger von Hameln“ - hilft in Wirklichkeit wohl nicht

Foto: Thomas Max Müller/pixelio.de

Berichte und Informationen aus der Jugendarbeit

Neues von der JOFOK 23 - Briefkästen mit blaugrünem Dach

Nun sind sie fertig, die zehn Briefkästen, in denen Kinder und Jugendliche aus allen Ortsteilen ihre schriftlichen Hinweise, Vorschläge und Kritiken an die „Junge Offensive für Oberkrämer23“ (JOfOK23) weiterleiten können.

Altersbedingt, oder aus anderen Gründen, können viele junge Einwohner der Gemeinde Oberkrämer noch nicht die sozialen Netzwerke des Internets nutzen. Aus diesem Grund begannen die Mitglieder von JOfOK23 ab dem 9. Juli mit der Aufstellung ihrer „Kummerkästen“, die man an der blaugrünen farblichen Gestaltung aus ihrem Logo und anhand des Aufklebers an der Frontseite gut erkennen kann. Die jungen Aktivisten wollen sich um die Belange der jungen Einwohner kümmern.

Die Idee, auch einen mobilen Briefkasten zum Einsatz kommen zu lassen, wurde durch die Gruppe umgesetzt. Am bunten Fahrrad ist dieser nicht zu übersehen.

Eine direkte Antwort von den Sprechern der Gruppe (Franziska Hagen und Marius Schmidt) wird man immer dann erhalten, wenn sich auf dem „Wunschzettel“ der Absender befindet.



Die Pfähle für die Briefkästen werden vorbereitet.



Hier der mobile Briefkasten in Aktion



Diese Briefkästen, für die Nachrichten von Kindern und Jugendlichen aus der Gemeinde Oberkrämer an die „Junge Offensive für Oberkrämer23“, werden an folgenden Standorten aufgebaut:

- vor der Grundschule Vehlefanzt rechts neben dem Buswartehäuschen,
- am Haus der Generationen in Vehlefanzt
- vor dem Gemeindehaus Schwante,
- Bäckerei Plentz Schwante,
- vor dem Gemeindehaus Eichstädt,
- vor dem Gemeindehaus Marwitz,
- vor dem Gemeindehaus Bötzw,
- vor der Schulbibliothek Bötzw
- rechts neben den Bekanntmachungstafeln vor dem Gemeindehaus Bärenklau.
- Der mobile Briefkasten wird als erstes in Klein-Ziethen zu finden sein.

SOMMER – Ferienangebote der Jugendarbeit:

Mittwoch 29.7. BOWLINGturnier

Treffpunkt 14.30 Club Vehlefanzt oder 14.45 Uhr vor „Texas Bowling“ Velten (bei REWE)
Teilnehmerbeitrag 5 Euro

Mittwoch 05.08. Fahrt ins KINO

Treffpunkt/zeit vorher nachfragen, Teilnehmerbeitrag 3 Euro

Mittwoch 12.08. Überraschung im KRÄMER WALD

KOSTENLOS - Treffpunkt 11 Uhr „Waldbegegnungsstätte im Krämer Forst“- KOSTENLOS

Mittwoch 19.8. Fahrt ins Grauen nach BERLIN

Treffpunkt 10.30 Uhr Bahnhof Hennigsdorf, Teilnehmerbeitrag 5 Euro

Mittwoch 26.08. FERIE ABSCHLUSS-FEST

KOSTENLOS - Ab 11 Uhr im Jugendclub Vehlefanzt - KOSTENLOS

AB 10 JAHRE

**ANMELDUNG mit schriftlicher Elternerlaubnis an Jugendbetreuerin
Mandy Kürschner (Jugendclub Vehlefanzt)
Nachfragen über Mobiltelefon 0151 23654218**



Neues aus der Jugendarbeit

Märchenquiz für Senioren

Auch in diesem Jahr beteiligte sich die Jugendarbeit an den Veranstaltungen der Brandenburgischen Seniorenwoche in der Gemeinde Oberkrämer und trug somit auch zu deren Gelingen bei.

Die Teilnehmer der Dorfführung unter Leitung von Herrn Schönberg konnten sich an einer frisch gekochten leckeren Zwiebellauchsuppe im Vehlefanzer Club stärken, bevor sie zur zentralen Veranstaltung in die Turnhalle gefahren wurden.

Dort wurde beim Auf- und Abdecken, sowie beim Servieren geholfen. Bei dem von drei Jugendlichen angebotenen Märchenquiz erwiesen sich die Senioren als gute Kenner der alten Märchen und hatten auch viel Spaß beim Mitmachen. Jeder konnte sich einen Preis für seine Enkel oder Nachbarskinder aussuchen.



Am Glücksrad bewiesen die Senioren ihr Wissen über die Märchenwelt

Das Unterhaltungsprogramm an diesem Tag wurde u. a. von den Bötzower Kids, die bei den Hennigsdorfer Cheerleaders tanzen, sowie auch von einer Tanzgruppe von Jugendlichen aus Bärenklau und Vehlefanzen gestaltet.



Diese sechs Mädchen halfen bei der Bewirtung unserer Senioren

Funktionierendes Netzwerk

Im vergangenen Jahr halfen viele Jugendarbeiter und Jugendliche aus anderen Städten und Gemeinden unser Jugenddorf zum Kreisermtefest in Vehlefanzen aufzubauen.

In diesem Jahr unterstützten wir nun die Jugendarbeit aus dem Löwenberger Land. Diese waren anlässlich des internationalen Kindertages verantwortlich für die Organisation eines Kinderfestes für 480 Kinder. Auf dem Gelände des Mühlenhaupt Museums in Bergsdorf waren viele Stände zum Thema „Märchen“ aufgebaut. Die kleinen Gäste wurden von den vielen Helfern herzlich empfangen. So auch am „Hans im Glück“-Stand der Oberkrämer Jugendarbeit.

Die vielen hundert kleinen Preise, die die Kinder bei uns gewinnen konnten, wurden von einer auf Wunsch anonym bleibenden Mutter einer Jugendlichen gespendet.



Zum Abschluss des Festes stiegen hunderte bunte Luftballons mit guten Wünschen und den Adressen der Kinder in den blauen Himmel hinauf.

Kleine Bötzower Nachrichten

Beim Dorffest in Bötzow kam wieder unser selbstgebautes Glücksrad zum Einsatz. Dort wurde zuerst ermittelt, aus welcher Kategorie der Festbesucher ein Los ziehen kann, auf denen Aufgaben zum Thema Märchen gestellt wurden. So konnte es sein, dass man ein Lied singen, einen Spruch vervollständigen oder Märchenfiguren zeichnen bzw. aus Knete modellieren musste.



Rechtzeitig zum endlich angekommenen Sommer erhielt die Sitzgruppe einen neuen Anstrich

Mit Unterstützung des Bauamtes erhielt die Außensitzgruppe am Jugendclub einen neuen Farbanstrich.

Neu ist auch die Bestuhlung im Club. Nachdem die alten Stühle im wahrsten Sinne des Wortes unter der „Last“ der sich Ausruhenden nachgaben, war dies erforderlich. Komplettiert wurde das Sitzambiente mit vier neuen bequemen bunten Sitzsäcken, die jetzt im Fernsehraum für entsprechenden Komfort sorgen.

Blumige Verbindung

Im Haus der Generationen sollten schwarze Flatterbänder, die an der Verbindungstür zum oberen Teil des Hauses der Generationen hingen, neugierige Blicke abhalten. Diese hatten mittlerweile ausgedient. Danilo Geisler, den das Schwarze schon lange störte, nahm Pinsel, Farben und gestaltete eine blumige Zwischentür, die nun den gleichen Zweck wie vorher erfüllt, aber viel schöner anzusehen ist.



Der junge Künstler bei der Arbeit

Öffnungszeiten unserer Jugendclubs:

Bärenklau ☺ Montag, Donnerstag 14:00 Uhr - 18:00 Uhr, Freitag 16:00 Uhr - 20:00 Uhr ☺

Bötzow ☺ Montag, Dienstag, Freitag 15:00 Uhr - 19:00 Uhr ☺

Eichstädt ☺ Dienstag, Mittwoch 13:00 Uhr - 19:00 Uhr, Freitag 13:00 Uhr - 18:00 Uhr ☺

Marwitz ☺ Montag, Mittwoch, Freitag 15:00 Uhr - 19:00 Uhr ☺

Schwante ☺ Montag, Donnerstag 15:00 Uhr - 18:00 Uhr, Dienstag 14:00 Uhr - 18:00 Uhr

Mittwoch ab 17:00 Uhr nur Bandprobe ☺

Vehlefanzen ☺ Dienstag, Donnerstag 13:00 Uhr - 18:00 Uhr, Freitag 13:00 Uhr - 19:00 Uhr ☺

Während der Ferien gelten andere Öffnungszeiten, bitte die Aushänge an den Clubs beachten!



Interessierte Eltern können diesen und alle weiteren Briefe kostenfrei über die Internetpräsenz des Arbeitskreises Neue Erziehung e. V. www.ane.de, oder per Email an ane@ane.de, über eine Sammelbestellung in Ihrer Kita oder per Telefon 030-259006-35 bestellen.

Die Elternbriefe kommen altersentsprechend bis zum 8. Geburtstag in regelmäßigen Abständen nach Hause, auch für Geschwisterkinder.

Elternbrief 37: 5 Jahre, 10 Monate: Was Kinder für die Schule brauchen

Ein Kind für die Einschulung auszurüsten, kostet Zeit und Geld; viele Eltern laufen mehr oder weniger ratlos im Geschäft herum und rätseln, welche Heftgröße, Bleistiftdicke und welcher Pinseltyp denn nun gewünscht ist. Kaufen Sie erst, wenn Sie die entsprechende Liste der Lehrerin erhalten haben.

- Für Ihr Kind ist die wichtigste Anschaffung vermutlich der Schulranzen. Leicht muss das gute Stück sein, mit breiten Riemen, die nicht drücken; Brotbox und Trinkflasche sollten in einem extra Fach oder einer Seitentasche Platz finden, und reflektierende Streifen oder Katzenaugen sind wichtig, damit kein Autofahrer Ihr Kind im Dunkeln übersehen kann.
- Mit Schulbeginn braucht Ihr Kind auch einen Arbeitsplatz, wo es Ruhe hat und auch mal etwas liegen lassen kann. Das muss kein teurer Spezialschreibtisch sein, die meisten Kinder erledigen ihre Hausaufgaben eh am liebsten am Küchentisch, wo Mama oder Papa in der Nähe sind. Achten Sie auf gutes Licht, es sollte von links (bei Linkshändern von rechts) oder von vorn kommen.
- Eine Schultüte gehört zur Einschulung unbedingt dazu. Sie können sie mit Ihrem Kind selber basteln (Anleitungen finden Sie z.B. unter: www.bastelideen.info) oder fertig kaufen. Außer den üblichen Süßigkeiten tun viele Eltern kleine Geschenke hinein – irgendetwas, was die Erinnerung wachhält: „Das habe ich zum ersten Schultag bekommen.“

Eltern mit geringem Einkommen können finanzielle Unterstützung aus dem „Bildungspaket“ bekommen. Gefördert werden die Anschaffung von Schulbedarf, das Mittagessen, Fahrten zur Schule, Lernförderung, Schulausflüge, Kultur-, Sport- und Freizeitangebote. Dies gilt für Familien, die Sozialgeld oder –hilfe, Arbeitslosengeld II, den Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen. Erkundigen Sie sich in Ihrer Schule, beim Jobcenter oder bei Ihrer Kommune. Weitere Informationen finden Sie unter www.bildungspaket.bmas.de

Die kostenlose Verteilung der ANE-Elternbriefe im Land Brandenburg wird gefördert durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF).

Interessierte Eltern können diesen und alle weiteren Briefe kostenfrei über die Internetpräsenz des Arbeitskreises Neue Erziehung e. V. www.ane.de, oder per Email an ane@ane.de, über eine Sammelbestellung in Ihrer Kita oder per Telefon 030-259006-35 bestellen. Die Elternbriefe kommen altersentsprechend bis zum 8. Geburtstag in regelmäßigen Abständen nach Hause, auch für Geschwisterkinder.

Sabine Spelda Elternbriefe Brandenburg

Gemeinde-Jugend-Ausscheid in Marwitz

Ingo Pahl.....

Am 27. Juni 2015 fand auf der Dorfaue von Marwitz der Gemeinde-Jugend-Ausscheid der Feuerwehr Oberkrämer statt. In diesem Jahr durften wir auch die Mannschaften aus Velten, Hennigsdorf und Kremmen begrüßen.

Leider war das Wetter mit einigen Schauern während der Veranstaltung nicht sonderlich freundlich. Dennoch waren die Jugendlichen voller Elan bei der Sache. An sechs Stationen musste Feuerwehrwissen und Geschicklichkeit unter Beweis gestellt werden.

Ergebnis der Gesamtwertung:

1. Kremmen 24,60 Punkte
2. Marwitz 29,85 Punkte
3. Bötzw 51,01 Punkte
4. Hennigsdorf 55,80 Punkte
5. Velten 58,63 Punkte

6. Vehlefanz / Eichstädt (außerhalb der Wertung)
Mit der Platzierung innerhalb der Gemeindevwertung erhielten die Oberkrämerrmannschaften zusätzlich einen Geldpreis. Somit erhielten Marwitz 250,00 €, Bötzw 150,00 € und Vehlefanz /Eichstädt 100,00 €.



Alle Jugendlichen stellten sich zum Gruppenbild

Fotos (3): Ingo Pahl



Aufbau Schnellangriff nass



J. Thiede wurde der Pokal von P. Leys und D. Ostwald überreicht

Sommer-Dinofest am 12.06.2015 in der Villa der kleinen Frösche in Schwante

Kitateam Villa der kleinen Frösche.....

Bei wunderschönem Sommerwetter starteten wir unser Dinofest in den einzelnen Gruppen mit einem bunten Frühstück. Nach fröhlichem Spiel, Tanz und Sport am Vormittag auf unserem festlich geschmückten Spielplatz nahmen wir unser Mittagessen, Hähnchenkeulen und Nuggets, in Dinomanier draußen auf dem Rasen ein.

Nach einer kleinen Erholungspause kamen ab 14:00 Uhr die Eltern, Großeltern, Geschwister sowie viele Besucher zu uns und feierten kräftig mit. An vielen verschiedenen Stationen konnten sich große und kleine Gäste ausprobieren.

Im Angebot waren „Dinoeiergolf“, „Dinoknochensuche“ und „Dinoeier-Hindernislauf“. Außerdem konnten die Kinder bei den prähistorischen Ausgrabungen „Dinoeier“ finden und deren Inhalt mit Hammer und Meißel untersuchen.

Jeweils eine große und eine kleine Hüpfburg wurde von allen Kindern begeistert angenommen. Diese waren von Festanfang bis Ende der Feier stets gut besucht. Darüber hinaus konnte sich wer wollte, beim Kinderschminken in kleine Dinos verwandeln.



Beim Schminken verwandelten sich die Kinder in kleine Dinos



Die Kinder lauschen den Dinogeschichten, die der Zwerg erzählte



Auf den Hüpfburgen hatten alle Kinder ihren Spaß

Natürlich standen in der „Dinoteria“, unserem in eine Dinolandschaft geschmückten Turnraum, viele verschiedene Kuchen, sowie Kaffee und Tee zum leiblichen Wohl zur Verfügung. An dieser Stelle einen recht herzlichen Dank an alle fleißigen Kuchenbäcker. Um 16:00 Uhr begann ein tolles Bühnenprogramm auf der Wiese vor der Kita.

Ein kleiner Zwerg erzählte sehr anschaulich Dinogeschichten. Wobei die

Kinder den Zwerg tatkräftig unterstützen durften.

Nach dem Programm stürmten alle erneut noch einmal zu den verschiedenen Angeboten. Einen großen gebratenen Dinosaurier (Backschwein), sowie Wiener und Brot gab es ab 17:00 Uhr in der „Dinoteria“ für alle hungrigen Gäste. Langsam klang dann ein ereignisreicher wunderschöner Tag aus.

So ein schönes Fest kann nur gelingen, wenn man vielfältige Unterstützung bekommt.

Deshalb sagen wir recht herzlich Dankeschön!

- Familie Dominik Jöhling
- Familie Timm
- LSV-Landwirtschaft GmbH, Perwenitzer Chaussee 2
- Bäckerei Plentz, Dorfstraße 43
- SL Schwanteland Logistik



Lassen Sie uns gemeinsam Ihr ganz persönliches Traumfenster gestalten!

In unserem Gardinenfachgeschäft zeigen wir eine große Auswahl von Stoffen, Rollos, Plissees, Sonnenschutzvarianten und vieles mehr.

traumfenster
INH. RAUMAUSSTATTER M. KLEINER-DUBIELLA

Zum Heidegarten 12A
16727 Oberkrämer Eichstädt
Tel 03304 - 20 13 44
info@traum-fenster.com



Öffnungszeiten:

Montag 10.00 - 20.00 Uhr
Mittwoch + Freitag 17.00 - 20.00 Uhr
Samstag 10.00 - 14.00 Uhr
und nach freier Vereinbarung auch nach 18:00 Uhr bei Ihnen Zuhause mit spez. Abhol- u. Bringservice für Senioren

Hochwertige Marken-Qualität zum besten Preis: www.traum-fenster.com

Sie finden unser Hauptgeschäft in 13405 Berlin-Reinickendorf, Scharnweberstraße 28, Tel. 030-412 16 97 www.gardinen-duering.de

Oberkrämer Sportfest am 27. Juni 2015

Ronny Rucker, Leiter Hauptamt.....

Am 27.06.2015 fand das 6. Oberkrämer Sportfest statt. In guter Tradition wurde wieder das Mixed Volleyballturnier, in diesem Jahr organisiert von der SG Deutsche Eiche Marwitz, durchgeführt. Dazu hatten sich fünf Mannschaften gefunden. Hier setzte sich eine Mannschaft der SG Vehlefan durch und nahm den größten Pokal mit nach Hause.



Am Ende stellten sich alle Volleyballer zum Gruppenfoto

Gleich nebenan wurde nun zum dritten Mal Tischtennis gespielt. Hier fanden sich etwa 25 Sportlerinnen und Sportler zum Wettstreit um die Pokale in den unterschiedlichen Spielklassen zusammen. Für einen reibungslosen Ablauf sorgten die Tischtennisfreunde Bötzw.



Hier ein Blick auf die Tischtennispieler

Beim Fußball trafen sich die F-Junioren des SV Oberkrämer 11 und des SV belafarm Beetz-Sommerfeld zum Freundschaftsspiel auf dem Sportplatz. Die Spieler des SV belafarm erwiesen sich als gute Gäste. Das Spiel endete mit 2:0 für den SV Oberkrämer. Zur Freude der Spielerinnen und Spieler gab es dann für jeden noch eine Medaille.



Die Mannschaft der F-Junioren vom SV Oberkrämer hier mit dem Schiedsrichter Matthias Schreiber

Als Abschluss konnte sich dann jedermann daran versuchen, das Sportabzeichen zu erringen. Die notwendigen Leistungsnachweise in den unterschiedlichen Disziplinen wurden von der SG Vehlefan abgenommen. Gleich zu Beginn musste jedoch verkündet werden, dass die Prüfung im Hochsprung nicht abgenommen werden kann. Ein Vogelpärchen hat sich in diesem Jahr die Hochsprunganlage als Nistplatz auserkoren und war zum Zeitpunkt des Sportfestes noch mit der Aufzucht ihres Nachwuchses beschäftigt.

Inzwischen auch schon fast Tradition ist der Regenschauer. Diesmal setzte er gerade zum 800m Lauf ein. Es goss wie aus Eimern und die Läufer beendeten den Lauf tropfnass. Das muss noch besser mit Petrus abgesprochen werden. Wie in jedem Jahr erhielten alle erfolgreichen Teilnehmer eine Medaille.

An dieser Stelle einen recht herzlichen Dank an alle Unterstützer. Ohne die tatkräftige Unterstützung der Vereine und einzelner Mitstreiter wäre ein solches Sportfest nicht möglich.

Wir freuen uns nun auf das Sportfest Nummer 7.

SSP
Jäsch Vehlefan
Lack & Dellenservice

Inh. Andreas Jansch
Zum Alten Amtshaus 5
16727 Oberkrämer
Tel.: 03304/204 1835
www.ssp-vehlefan.de



Reisemobilvermietung „All Inclusive“

Keine Zusatzkosten für Tisch, Stühle, Markise,
Fahrradträger, Geschirr usw.!

Angebote & Rabatte

01.04.-31.05. & 01.09.-31.10. Nebensaison **89 Euro**
01.06.-31.08. Hauptsaison **115 Euro**

Kaution 1000 Euro, Servicepauschale 95 Euro (einmalig)
300 km pro Tag incl., ab 14 Tage Mietdauer sind die km am Tag frei

Wochenendpauschale

Montag anrufen und für
Donnerstag 15 Uhr bis Montag 10 Uhr
freies Reisemobil erfragen

Superangebot 350 Euro

(incl. Servicepauschale & Endreinigung)




Guter Rat und gute Räder!

ZWEIRAD EBERT

**Fahrräder • Motorroller
Motorräder
Werkstatt • Zubehör
E-Bike Service Center**

Berliner Straße 48
16761 Hennigsdorf
Tel.: 03302/224100
www.zweirad-ebert.com

Taxibetrieb
Frank Reichhelm
Breite Str. 44
16727 Velten



www.taxi-velten.de

Autotelefon: 0172/3 93 09 09
Fax: (0 33 04) 50 37 75
E-Mail: taxi-velten@gmx.de

- Krankenfahrten für alle Kassen
- Flughafenstransfer
- Vorbestellung



 (0 33 04) **50 20 09**

ANDREAS STEFFEN RECHTSANWALT



... mit **RECHT**
Lösungen finden!

Stralsunder Straße 3 Tel. 03301-59 70-0 www.anwaltskanzlei-steffen.de
16515 Oranienburg Fax 03301-70 21 01 info@anwaltskanzlei-steffen.de

Bürozeiten: Mo., Di., Do., 8.30-12.30 Uhr u. 14.00-18.00 Uhr
Mi. 8.30-13.00 Uhr, Fr. 8.30-12.30 Uhr u. 14.00-16.00 Uhr
Termine nach Vereinbarung!



Funk: 0171/8244354
Tel.: 033055/ 715 34
Fax: 033055/ 715 35

Elektroinstallation & Kommunikationstechnik
SVEN TETSCHKE

Antennentechnik - Telefonanlagen - PC Technik
Haustechnik: Klimaanlage - Wärmepumpen
Einbruchmeldeanlagen - Observationstechnik
Telefonverträge (alle Netze) - Elektrogeräte

Lindenweg 7
16727 Oberkrämer OT Schwante
www.elektro-tetschke.de
e-mail: info@elektro-tetschke.de



adoria
IMMOBILIEN

individuell • persönlich • professionell



Ihr Ansprechpartner:
Andres Irmisch
Kurzer Weg 3
16727 Oberkrämer OT Bärenklau
www.adoria-immobilien.de

03304 - 522 300

Wasserfall
Rechtsanwaltskanzlei

Jan Wasserfall
Rechtsanwalt

Versicherungsrecht
Verkehrsrecht
Vertragsrecht
Speditions-/Transportrecht
Forderungsinkasso

OT Schwante
Schilfweg 11
16727 Oberkrämer
Telefon 033055/23 83 42
Telefax 033055/23 83 43
www.wasserfall.com
anwalt@wasserfall.com

ad AUTODIENST
STANGE & FRANK GmbH

KFZ-MEISTER-BETRIEB

Reparaturen aller Art an PKW + LKW
Unfallschäden
Motorinstandsetzung
TÜV und AU
Reifendienst



Telefon: (0 33 04) 56 21 35
(0 33 04) 50 31 22
Fax: (0 33 04) 50 40 10
Funk: (0172) 718 21 64

Internet: www.stange-frank.ad-autodienst.de
E-Mail: stange-frank@t-online.de

Oranienburger Weg 8, 16727 Oberkrämer, OT Vehlefanz



Katrin Pagels
Steuerberaterin

Mühlenweg 7
16727 Oberkrämer

Sprechzeiten:
Mo. bis Fr. 8.00 bis 16.00 Uhr
und nach Vereinbarung

pagels.steuerberaterin@t-online.de
Kompetenz für gesunde Zahlen!

Festnetz
033055/2241 12
Mobil: 0176/61092528
Fax: 033055/223726

WAS?

ICH KANN STEUERN SPAREN?
Wir setzen unser Wissen und unsere Erfahrung zu Ihrem Vorteil ein und erstellen Ihre **Einkommensteuererklärung**

bei Einkünften ausschließlich aus nichtselbstständiger Arbeit, Renten und Versorgungsbezügen. Die Nebeneinnahmen aus Überschusseinkünften (z.B. Vermietung, Zinsen) dürfen die Einnahmegrenze von insgesamt 13.000 € bzw. 26.000 € bei Zusammenveranlagung nicht überschreiten. **Nur im Rahmen einer Mitgliedschaft.**

Uta Garnitz · Beratungsstellenleiterin
Vehlefanzner Straße 19 · 16727 Oberkrämer
Telefon: 033 04/25 19 64
Termin nach tel. Vereinbarung · Hausbesuche möglich

VEREINIGTE LOHNSTEUERHILFE e.V.
LOHNSTEUERHILFEVEREIN



Der Garten- und Bewässerungsprofi

Hagen Klatt

Bärenklau, Remontehof 15 · 16727 Oberkrämer
Tel.: (033 04) 25 02 73
Fax: (033 04) 25 20 65
Funk: 0171 / 47 09 687
info@bewaesserungsprofi.de



GARDENA
RAIN-BIRD
Hunter

www.bewaesserungsprofi.de

Folgende Arbeiten führen wir für Sie aus:

- Pflasterarbeiten, Wegebau und Terrassen
- Zaunbau
- Mäh-Roboter/Automower
- Regenwassernutzung und Versickerung
- Rasenneuanlage und Sanierung
- Schwimm- und Gartenteiche
- Gehölzschnitt und Pflanzungen
- Abfuhr von Gartenabfällen
- Grundstückspflege, Gehwegreinigung und Winterdienst

- Fertigparkett
- Parkett
- Dielung
- Kork
- Laminat
- komplette Trockenunterböden
- Farbdielung schleifen



STANGE PARKETT

Inhaber: **Siegbert Stange**

Westrandsiedlung 53 A
16727 Velten
Tel.: 0 33 04/3 37 51
Fax: 0 33 04/38 07 94
Funk: 0172/3 27 77 46

Fliesenlegermeister

P. KIEPER



- Ausführen aller Fliesenarbeiten
- Komplett Bäder durch Firmenvereinigung
- Estrich-, Maurer- und Putzarbeiten
- Kostenloses Angebot, fachliche Beratung und Planung
- Reparaturen und Kleinaufträge

Gartenweg 19 · 16727 Oberkrämer OT Schwante
Tel. (033055) 2 18 78 · Funk 0171/813 90 07
e-mail: info@fliesenkieper.de

Aktuelles Thema:
➤ **Unsere supergünstigen Autotarife!**
Rufen Sie uns an - wir beraten Sie gern!

Allianz  Generalvertretung **VELTEN**
seit 20 Jahren für Sie vor Ort

Uwe Piechaczek
☎ 033 04/ 50 21 21

Büro: Am Kuschelhain
Rosa-Luxemburg-Str. 17 b
Bürozeiten: Mo - Do: 9 - 18 Uhr
Fr: 9 - 12 Uhr u. nach Vereinbarung

KFZ-ZULASSUNGSSTELLE FÜR ALLE VERSICHERER



TINA -TOURS

Martina Schwabe

- Flughafen-Transfer mit Kleinbus
- Fahrten für alle Krankenkassen, nur für gehfähige Personen

z.B. zur: - Dialyse
- Bestrahlung
- Chemo

Mühlenweg 3
16727 Oberkrämer OT Schwante
Tel.:033055/72992 • Funk: 0151/15532883

- schnell und sauber zum fairen Preis -
Fensterreinigung nach Hausfrauenart
(kostenlose Besichtigung)



Ralf Nicolaus
Telefon: 0176/62 76 33 13
E-Mail: Ralf.Nicolaus@web.de

Antennen- u. Elektroservice

- Handwerksbetrieb -



Detlef Dobbertin
OT Bärenklau
Wendemarkter Weg 52
16727 Oberkrämer
☎ u. Fax: (03304) 250 452

„Willkommen bei uns in Oberkrämer, Leegebruch und Velten“

„Die Bauarbeiten am geplanten Flüchtlingsheim am Kreisverkehr bei Leegebruch liegen nach unserer Erkenntnis im Zeitplan. Ab November werden wir also bis zu 189 Flüchtlinge erwarten können.

Gleichzeitig steigen ständig die offiziellen Zahlen, wie viele Flüchtlinge wir in Deutschland und dann eben auch im Landkreis Oberhavel erwarten sollen. Schon heute ist klar, dass sehr viele – das heißt der überwiegende Teil – der Asylbewerber auch dauerhaft Schutz und Aufenthalt in Deutschland erhalten wird. Wir benötigen also tragfähige Konzepte für die Unterbringung aber auch für die begleitende Betreuung und eine schnelle Teilhabe.

Der Landkreis hat jetzt seine Planungen veröffentlicht. Man geht von erheblich mehr Flüchtlingen in der nächsten Zeit aus und hat die Planungen entsprechend angepasst mit kräftiger Ausweitung der Gemeinschaftsunterkünfte, aber auch der Absichtserklärung, dass man sich verstärkt auch um individuelle Unterbringungen kümmern möchte. Für uns bedeutet das, dass im Jahr 2016 ein schon überwiegend abgerissenes Gebäude am Kreisverkehr wieder errichtet werden soll und bis zu weiteren 120 Flüchtlingen dort untergebracht werden sollen.

Grundsätzlich halten wir eine dezentrale Unterbringung von Flüchtlingen für sinnvoller, da so eine Integration in die Gesellschaft leichter möglich wird und

es keine Ghettos gibt. Wir haben aber auch Verständnis für die Verwaltung, die mit der ständig steigenden Zahl von Flüchtlingen umgehen muss und eine vernünftige Unterbringung ermöglichen will. Wir unterstützen ausdrücklich die Bemühungen, Flüchtlinge nicht weit außerhalb oder in kleinen Dörfern in großer Zahl unterzubringen.

Trotzdem fordern wir die Verwaltung auf, wie angekündigt, einen stärkeren Schwerpunkt in der dezentralen Unterbringung zu bilden und ihre Anstrengungen dafür zu verstärken.

Mit Freude haben wir auch zur Kenntnis genommen, dass auch über die formelle Seite hinaus weitere Initiativen sozialer Art wie Begegnungsveranstaltungen oder Willkommensinitiativen zusätzlich unterstützt werden sollen. Gerade hier wollen wir ja aktiv werden und Sprachunterstützung, Hausaufgabebetreuung und ähnliche Initiativen anbieten.

Unabhängig von der Anzahl der Flüchtlinge, die im Heim am Kreisverkehr untergebracht werden sollen: wir werden auf jeden Fall alle unterstützen – Solidarität und Menschlichkeit sind keine Frage von Zahlen. Und die angebotene Unterstützung der Verwaltung nehmen wir hier gerne an.

Aktuell sind wir noch in der Vorplanung für den Start des Heimes Ende November.

In unseren Vorbereitungen planen wir aktuell ein Netzwerk von „Paten“, die die Flüchtlinge im Alltag unterstützen wollen.

Hier wollen wir Helfer suchen, die eigene Fähigkeiten in konkrete Arbeit vor Ort umsetzen. Ob es ein Deutschkurs, Hausaufgabenbetreuung oder Stricken wird, Fahrradreparatur oder Spielenachmittage, ist dabei heute noch offen.

Daneben wollen wir „Patenschaften“ als direkte Betreuung einzelner Flüchtlinge, Familien oder Gruppen organisieren. Hier soll ein intensiverer Kontakt und Unterstützung im deutschen Alltag stattfinden. Hierzu wollen wir Treffen zwischen Flüchtlingen und Einheimischen organisieren, um hier positives Miteinander möglich zu machen.

Im Vorfeld dieser Arbeit, die erst richtig laufen kann, wenn die Flüchtlinge da sind, wollen wir die „Paten“ schulen: wir möchten Unterstützer von Flüchtlingen aus anderen Heimen zu uns holen, die uns mit ihrer praktischen Arbeit vertraut machen sollen.

Wir hoffen damit einen geordneten Hilfsprozess zu organisieren, der aus der Arbeit anderer gelernt hat.

Bitte unterstützen Sie uns dabei – melden Sie sich als Unterstützer. Wir – und vor allem die Flüchtlinge – sind für jede Hilfe dankbar.

Willkommen-bei-uns-in-olv.de
kontakt@willkommen-bei-uns-in-olv.de

Tischlerei Olaf Nocke 
Meisterbetrieb

- Vertrieb von Fenstern und Türen • Tischlerarbeiten aller Art • Service für Hausverwaltungen

Wilhelmstraße 16 • 16727 Oberkrämer/OT Marwitz
Telefon: 0 33 04/50 50 63 · Funk: 01 70/550 95 37

Wir machen Urlaub und sind ab 18.08.2015 wieder täglich für Sie da.

Dipl.-Med. Karin Reisener
Velten, Rosa-Luxemburg-Straße 55
Tel.: 0 33 04/50 22 60

Ausstellung: Mo-Fr 13⁰⁰-16³⁰ Uhr
Viktoriastr. 62a
16727 Velten
Tel. 03304-34 016

 **Gutschmidt** seit 1995
FENSTER-TÜREN-SONNENSCHUTZ

- Insektenschutz
- Rollläden
- Motorisierung
- Haustüren
- Innentüren
- Garagentore

www.gutschmidt.de

Batterie-Handel-Zielke

Bärenklau, Wendemarker Weg 44,
16727 Oberkrämer

Batterie für Pkw, Motorrad, LKW, Solarbereich, Gel-Batterien, Antriebsbatterien, Alarmanlagen

Tel. (0 33 04) 25 15 50 Fax: (0 33 04) 25 36 72
Mobil (0 171) 8 28 86 05

Email: zielkebatterien@aol.com

Windmühlen im Osthavelland Auf Spurensuche

Kerstin Rosen.....

Lang ist sie her, die Zeit, in der es in fast jedem Dorf mindestens eine Windmühle gab. Gerade hier, bei uns im Osthavelland gab es vieler Orts mehrere Mühlen, wie zum Beispiel in Vehlefanzen und Kremmen.

Auch in Bötzow gab es für eine kurze Zeit, von 1857 bis 1920, zwei Mühlen. Eine davon stand bis 1997 auf dem Mühlenberg und war wohl die älteste Mühle im Glien. Man schätzte ihr Alter auf 300 bis 400 Jahre.

Zum 200. Jubiläum der einzigen, heute noch im Landkreis Oberhavel erhaltenen Bockwindmühle in Vehlefanzen, soll eine Schautafel mit Bild- und Textmaterial über die Mühlen der Umgebung erstellt werden. Es wurde bereits einiges an historischem Bildmaterial zusammengetragen. Die Geschichte unserer Region verbirgt sich aber sicher noch in so manchem Fotoalbum oder Sammelkasten. Auch Erinnerungen und Erzählungen der Groß- und Urgroßeltern in Wort und Schrift, wie auch alte Zeichnungen oder Wandbilder könnten zur Überlieferung und Wahrung unserer dörflichen Geschichte beitragen.

Sollten Sie im Besitz von Bildern und/oder sonstige Aufzeichnungen aus dem Mühlenzeitalter unserer Region sein, so würden wir uns freuen, wenn Sie uns diese leihweise zur Digitalisierung zur Verfügung stellen würden. Eine umgehende Rückgabe der Zeitzeugen wird garantiert.

Sie erreichen uns in der Tourismusinformation Oberkrämer unter 033055-21763 oder per Mail unter bockwindmuehle@oberkraemer.de.



12. Brandenburger Dorf- und Erntefest

Bei unseren Nachbarn in Paaren im Glien findet am 12.09.2015, ab 9.00 Uhr, das diesjährige Brandenburger Dorf- und Erntefest statt. Gefeierte wird unter dem Motto „Unsere Dörfer im Wandel der Zeit!“. Ab 11.30 Uhr findet der große Umzug der geschmückten Erntewagen auf dem Anger von Paaren statt. Wer dabei sein möchte, kann sich unter www.erntefest2015.de den Anmeldebogen für den Festumzug herunterladen und noch bis zum 12.08.2015 wegschicken. Allen, die sich auf den Weg nach Paaren machen, VIEL SPASS BEIM SCHMÜCKEN DER WAGEN!

Kerstin Rosen



Neu auf unserer Homepage

Schauen Sie doch mal wieder auf die Homepage der Gemeinde Oberkrämer (www.oberkraemer.de). Nicht nur die Baustelleninfo ist neu, sondern auch die Ortsteile werden jetzt in einem kleinen Video vorgestellt.

Diese Videos wurden bzw. werden von Ingo Pahl aus Marwitz erstellt und jetzt nach und nach auf die Homepage gestellt.

Fertig sind Eichstädt, Vehlefanzen und Neu-Vehlefanzen.

Also klicken Sie einfach auf den gewünschten Ortsteil, dann können Sie sich diese kleinen Filme ansehen.

SSP

Jänsch Vehlefanzen Lack & Dellenservice

unsere Leistungen

- Lackierfreies Ausbeulen
- Lackschadenbeseitigung
- Hagelschadenbeseitigung
- Fahrzeugaufbereitung innen & außen
- Fahrzeugvollfolierung
- Nanolackversieglung
- Stoßstangenreparaturen

SSP Vehlefanzen
Zum Alten Amtshaus 5
16727 Oberkrämer

Inh. Andreas Jänsch
Tel.: 033 04/204 18 35
www.ssp-vehlefanzen.de